

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.06.1978

Geschäftszahl

2172/76

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1730/67 E 11. Juni 1968 RS 2

Stammrechtssatz

Ausführungen über einen Entlastungsbeweis nach § 5 VStG 1950, wenn Kosten für eine Bauschuttbeseitigung im Verfahren nach § 7 Mietengesetz nicht bewilligt wurden, die aus Darlehensmitteln finanzierten Arbeiten der Beseitigung drohender Gefahren gedient und daher Vorrang vor der Schuttabfuhr gehabt haben.